

STELLUNGNAHME

zum Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz einer Verordnung über Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger, Wärme und Kälte (Gas- und Wärme Herkunftsnachweisregisterverordnung – Gas/Wärme-HkNRV) vom 26.09.2023

Berlin, 10.10.2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Gas- und Wärme Herkunftsnachweisregisterverordnung Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Bei der Ausgestaltung des Herkunftsnachweissystems ist es wichtig, auf eine praxisnahe und aufwandsarme Ausgestaltung zu achten, die klimafreundliche Geschäftsmodelle ermöglicht.
- › Für die Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung sind gewaltige Anstrengungen erforderlich, insbesondere bei der Transformation der Wärmenetze. Darauf müssen die kommunalen Unternehmen ihre Ressourcen konzentrieren. Überflüssige Bürokratie beim Herkunftsnachweisregister würde sich unmittelbar als Hemmnis für die Wärmewende auswirken.
- › Die Mitgliedsunternehmen des VKU haben ein großes Interesse daran, Deponie-, Klär- und Grubengas sowie die energetischen Potenziale der Abfallbehandlung für die Energie- und Wärmewende nutzbar zu machen. Für die Wirtschaftlichkeit dieser Konzepte ist es von großer Bedeutung, dass diese als erneuerbare Energien anerkannt bzw. diesen gleichgestellt werden.

Positionen des VKU in Kürze

- › Die Differenzierung zwischen Erneuerbaren Energien und kohlenstoffarmen Gasen für Klär-, Deponie- und Grubengas ist mit Blick auf fehlende Abgrenzungen abzulehnen. Hier sollte strikt die Definition der Richtlinie 2018/2001 für erneuerbare Energien zur Anwendung kommen.
- › Es sollten jeweils einheitliche Herkunftsnachweise für Gase und für Wärme/Kälte auf Basis erneuerbarer Energien oder anderen klimaneutralen und nachhaltigen Quellen einschließlich Abwärme ausgestellt werden. Anderenfalls sind Energien aus klimaneutralen und nachhaltigen Quellen, die nicht als im strengen Wortsinne "erneuerbar" gelten, im Markt beachteiligt mit der Folge, dass entsprechende Klimaschutztechniken nicht wirtschaftlich umsetzbar sind.
- › Die Definition und Anerkennung unvermeidbarer Abwärme sind in allen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien zu vereinheitlichen. Die Nutzung unvermeidbarer Abwärme wird abhängig vom Anwendungsbereich unterschiedlich ausgelegt und definiert, bspw. im HkNRG, im GEG, in der BEW oder dem KWKG. Dies schafft eine enorme Verunsicherung, macht die Einhaltung aller Definitionen kaum möglich und verhindert so wichtige Projekte.

- › Für die Registrierung von Erzeugungsanlagen im Gas- und Wärme-Herkunftsnachweisregister sowie die Registrierung von Erzeugungsanlagen in anderen Registern sollten die Anforderungen vereinheitlicht werden, damit für jede Erzeugungsanlage nur eine Zertifizierung vorgenommen werden muss, die gegenüber jedem Register verwendet werden kann. Einheitliche Registrierungsanforderungen würden sowohl die Produzenten als auch die Gutachter entlasten.
- › Der bilanzielle Handel mit grünem Gas darf nicht durch realitätsferne Anforderungen unmöglich gemacht werden. In § 7 Absatz 5 des Entwurfs ist insbesondere klarzustellen, dass es nicht erforderlich ist, dass die im Herkunftsnachweis bezeichnete Gasart auch physisch beim Kunden ankommt. Da sich Moleküle erneuerbaren und nicht-erneuerbaren Ursprungs im Gasnetz vermischen, ist es faktisch nicht möglich, Kunden auch physisch mit den eingespeisten Grüngasmengen zu versorgen. Der bilanzielle Handel, dessen Vorteil ja gerade darin liegt, eingespeiste Grüngasmengen gezielt den jeweiligen Kunden zuzuordnen, würde dadurch von vornherein unterbunden.

Stellungnahme

Zu § 2 Nummern 7, 8 i. V. m. § 7 Absatz 1 Satz 2

Regelungsvorschlag 1:

Im Sinne dieser Verordnung ist [...]

~~7. „kohlenstoffarmes Gas“ Deponie-, Gruben-, oder Klärgas im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist oder kohlenstoffarmer Wasserstoff nach Nummer 8;~~

8. „kohlenstoffarmer Wasserstoff“ Wasserstoff, der auf Basis von Erdgas, von nicht-biogenen Abfall- und Reststoffen, ~~oder von Deponie-, Gruben- oder Klärgas im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist~~ in Einklang mit folgenden Regelungen bezogen auf Treibhausgasemissionen erzeugt wurde: [...]

Begründung:

Der VKU begrüßt, dass im vorgelegten Verordnungsentwurf von der gesetzlichen Ermächtigung in § 4 Absatz 1 Nummer 2 HkNRG¹ Gebrauch gemacht wird, zu regeln, dass Gas-Herkunftsnachweise nicht nur für Gas aus erneuerbaren Energien sondern auch für kohlenstoffarmen Wasserstoff ausgestellt werden können.

Strikt abzulehnen ist hingegen die Differenzierung zwischen Gasen aus erneuerbaren Energien und „kohlenstoffarmen Gasen“ als nicht gerechtfertigter Sammelbegriff für Klär-, Deponie- und Grubengas. Stattdessen sollte die Definition der Richtlinie 2018/2001 für erneuerbare Energien zur Anwendung kommen, wonach jedenfalls Deponiegas und Klärgas ausdrücklich als erneuerbare Energie eingestuft werden (Artikel 2 Nummer 1).

Wenn die Wärme aus der Deponie- und Klärgasverstromung in hocheffizienten KWK-Anlagen nicht gleichwertig zu den genannten erneuerbaren Quellen anerkannt wird, mindert es den Wert dieser wertvollen Energieform. Bei Abwasser- und mechanisch-biologischen Abfallanlagen im urbanen Umfeld können damit wichtige Wärmekooperationen zwischen den kommunalen Unternehmen sowie Wärmenetzbetreibern gehemmt werden. Mit einer nachrangigen Einordnung dieser hochwertigen Energieträger sind auch Nachteile für zukünftige Nachweispflichten zu erwarten. Zudem sehen wir Probleme für Modernisierungsmaßnahmen und Betriebsmodelle.

¹ Gesetz zur Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen sowie zur Schaffung eines Herkunftsnachweisregisters für gasförmige Energieträger und eines Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien (Herkunftsnachweisregistergesetz – HkNRG)

Ohne die Anerkennung von Klär- und Deponiegas als erneuerbare Energie besteht die Gefahr, dass Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen sind, von einer funktionierenden Verwertung auf eine Beseitigung ohne Energienutzung umzustellen (nutzbares Gas würde dann nur noch abgefackelt). Es dürfen durch den Verordnungsgeber keine Hürden errichtet werden, die einer Nutzung des noch über einen längeren Zeitraum vorhandenen Deponie- und Klärgaspotentials entgegenstehen.

Regelungsvorschlag 2:

Der VKU schlägt die Streichung des Verweises in § 2 Nummer 8 Buchstabe a auf Anhang I Nummer 3.10 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852.

Begründung:

Der VKU befürchtet, dass durch diesen Verweis ein Teil des aus klimaneutraler Energie erzeugten Wasserstoffs, die an anderer Stelle richtigerweise anerkannt wird (z. B. im Gebäudeenergiegesetz), von der Anerkennung ausgeschlossen wird.

Regelungsvorschlag 3:

Darüber hinaus fordert der VKU, die Verordnungsermächtigung und dementsprechend auch den Verordnungsentwurf dahingehend anzupassen, dass einheitliche Herkunftsnachweise für Gase auf Basis erneuerbarer Energien oder anderen klimaneutralen und nachhaltigen Quellen einschließlich Abwärme ausgestellt werden. Ebenso sollten einheitliche Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte auf Basis erneuerbarer Energien oder anderen klimaneutralen und nachhaltigen Quellen einschließlich Abwärme ausgestellt werden.

Begründung:

Um noch schneller importunabhängig und klimaneutral zu werden, müssen nicht nur erneuerbare Energien, sondern alle klimaneutralen und nachhaltigen Quellen ausgeschöpft werden, auch die aus der thermischen Entsorgung zurückgewonnene Energie.

Es ist nicht gerechtfertigt, für verschiedene klimaneutrale Energien unterschiedliche Arten von Herkunftsnachweisen einzuführen. Vielmehr sollten einheitliche Herkunftsnachweise für Gase auf Basis erneuerbarer Energien oder anderer klimaneutraler und nachhaltiger Quellen einschließlich Abwärme ausgestellt werden. Hierfür wäre allerdings auch eine Änderung der Verordnungsermächtigung in § 4 Absatz 1 Nummer 2 HkNRG erforderlich.

Für die Behandlung von Abfällen und Reststoffen gilt, dass der Kreislauf von Materialien nach dem Abfall- und Kreislaufwirtschaftsrecht grundsätzlich Vorrang hat, aber ein Teil der Abfälle und speziell auch Reste aus Recyclingprozessen energetisch zu verwerten sind.

Die hierbei gewonnene und genutzte Energie entsteht als Nebeneffekt im Rahmen der Umsetzung eines öffentlich-rechtlichen oder privaten Entsorgungsauftrags. Unter diesen Voraussetzungen handelt es sich um eine treibhausgasneutrale Energiequelle und sollte deswegen auch mit erneuerbaren Energien dauerhaft gleichgestellt werden.

Hinzukommt, dass diese Abfälle in einer defossilisierten Zukunft ohnehin nur noch Kohlenstoff aus erneuerbaren Quellen enthalten werden. Ähnliches gilt für Wasserstoff, der klimaneutral hergestellt wird, und für Wasserstoff, bei dem der anfallende Kohlenstoff entweder gasförmig oder als Feststoff weiterverarbeitet bzw. klimaneutral gespeichert wird.

Auch die sich aus dem Abwasserreinigungsprozess ergebenden Potenziale zur Energiegewinnung (Klärschlamm, Rechengut) sollten den erneuerbaren Energien gleichgestellt werden.

Zu § 3 Absatz 3

Regelungsvorschlag:

Die Befugnis des Umweltbundesamtes zur Sperrung oder Schließung von Konten oder zum Ausschluss von Kontoinhabern sollte nicht allgemein bei Vorliegen eines berechtigten Interesses, sondern nur bei Vorliegen eindeutig definierter Voraussetzungen gegeben sein.

Begründung:

Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit sollten gravierende Maßnahmen wie Sperrung oder Schließung von Konten oder Ausschluss von Kontoinhabern nur unter klar definierten Voraussetzungen möglich sein.

Zu § 5

Regelungsvorschlag 1:

Für die Registrierung von Erzeugungsanlagen im Gas- und Wärme-Herkunftsnachweisregister sowie die Registrierung von Erzeugungsanlagen in anderen Registern sollten die Anforderungen vereinheitlicht werden, damit für jede Erzeugungsanlage nur eine Zertifizierung vorgenommen werden muss, die gegenüber jedem Register (Nabisy-Datenbank für Kraftstoffe, Nabisy-Datenbank für Strom, Dena-Biogasregister, Gas-Herkunftsnachweisregister, Wärme-Herkunftsnachweisregister) verwendet werden kann. Eine Anlage mit einer Energieform als Produkt sollte nur eine Zertifizierung vornehmen müssen, unabhängig wie und wo der Energieträger eingesetzt wird.

Begründung:

Einheitliche Registrierungsanforderungen würden sowohl die Produzenten als auch die Gutachter entlasten.

Nach Erkenntnissen des VKU sind die Gutachter bereits an ihren Kapazitätsgrenzen und kommen kaum mit den neu entstehenden Zertifizierungen hinterher. Da aktuell jedes Register seine eigenen Anforderungen hat, muss für jede Form der Nutzung ein eigenes Zertifikat eingeholt werden.

Mit der Einrichtung der Gas- und Wärme-Herkunftsnachweisregister wird ein zusätzlicher Zertifizierungsaufwand geschaffen, der bei vielseitigen Energieträgern wie Biomethan oder Wasserstoff im Worst-Case fünf Zertifizierungen erforderlich machen kann: in der Nabisy-Datenbank für Kraftstoffe, der Nabisy-Datenbank für Strom, im Dena-Biogasregister, im Gas-Herkunftsnachweisregister sowie im Wärme-Herkunftsnachweisregister).

Hier wäre eine Vereinheitlichung der Überprüfung der jeweiligen Anforderungen zu begrüßen. Eine Anlage mit einer Energieform als Produkt sollte nur eine Zertifizierung vornehmen müssen, unabhängig wie und wo der Energieträger eingesetzt wird.

Folgende Erzeuger müssen/können dann eine Zertifizierung einholen und die Energie in das jeweilige Register einbuchen:

- Erneuerbare Methan-Erzeuger
- Erneuerbare Wasserstoff-Erzeuger
- Erneuerbare Ammoniak-Erzeuger
- Erneuerbare Biogas-Erzeuger
- Erzeuger von Wärme aus erneuerbaren Energien gemäß RED II
- Erzeuger von Wärme aus unvermeidbarer Abwärme
- Erzeuger von Wärme aus thermischer Abfallbehandlung
- Erzeuger von Wärme aus erneuerbarem Strom

Regelungsvorschlag 2:

§ 5 Nr. 5 Satz 2 sollte wie folgt ergänzt werden:

„Die Bestätigung der übermittelten Daten kann auch durch eine fachkundige interne Person erfolgen, die als Energiemanagementbeauftragte nach ISO 50001 **oder als Umweltmanagementbeauftragte nach der EMAS -VO (EG Nr. 1221/2009)** zertifiziert ist **oder zeichnungs-berechtigt im Sinne des Handelsrechts** ist.“

Begründung:

Auch eine fachkundige Person, die als Umweltmanagementbeauftragte nach der EMAS -VO (EG Nr. 1221/2009) zertifiziert ist oder zeichnungs-berechtigt im Sinne des Handelsrecht ist, verfügt über die Sachkunde und Zuverlässigkeit, die Richtigkeit der gemeldeten Daten zu bestätigen.

Redaktioneller Hinweis zu § 5

Gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 3 soll die „Kapazität der installierten Nennleistung der Anlage“ angegeben werden. Dies ist eine Doppelung, die Wörter „Kapazität der“ sind entbehrlich.

Zu § 7 Absatz 1

Regelungsvorschlag:

In Absatz 1 sollten die Worte „oder 4. Biogas“ gestrichen werden.

Begründung:

Nicht-aufbereitetes Rohbiogas wird direkt in KWK-Anlagen eingesetzt. Für die produzierte KWK-Wärme wird ein Wärme-Herkunftsnachweis und kein Gas-Herkunftsnachweis ausgestellt. Aufbereitetes Biogas (Biomethan) fällt unter den Begriff „Methan“ und berechtigt zur Ausstellung von Gas-Herkunftsnachweisen. Daher sieht der VKU keinen Anwendungsfall für die Ausstellung eines Gas-Herkunftsnachweis für Biogas.

Zu § 7 Absatz 5

Regelungsvorschlag:

§ 7 Absatz 5 sollte wie folgt gefasst werden:

(5) Die Entwertung eines Gas-Herkunftsnachweises ist bei einem netzgebundenen Verbrauch nur zulässig, wenn ~~die im Gas-Herkunftsnachweis bezeichnete Art des Gases den relevanten Netzmerkmalen und der an den jeweiligen Gasverbraucher gelieferten Art des Gases entspricht~~ **für den gesamten Transport und Vertrieb des Gases von seiner Herstellung oder Gewinnung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz Massenbilanzsysteme verwendet worden sind.**

Begründung:

Aufgrund des unklaren Wortlauts kann nur spekuliert werden, was mit den in § 7 Absatz 5 des Entwurfs formulierten Anforderungen gemeint sein könnte. Allein schon aus diesem Grund sind die Formulierungen zu überarbeiten, denn die Marktteilnehmer brauchen Rechtssicherheit.

Sollte die Vorgabe, dass die im Gas-Herkunftsnachweis bezeichnete Art des Gases den relevanten Netzmerkmalen entsprechen muss, so gemeint sein, dass technische Restriktionen im Gasnetz im bilanziellen Grüngashandel abgebildet werden müssen, würde es Kunden in vielen Fällen unmöglich gemacht, grünes Gas zu beziehen.

Nach aktuellem Kenntnisstand ist ein Großteil des Verteilnetzes bereits heute tauglich für 100% Wasserstoff – ohne spezifischen Anpassungsbedarf. Einzelne Komponenten, wie z.B. der Gaszähler, müssen jedoch für das entsprechende physisch gelieferte Gas ausgelegt sein, um hier z.B. eine eichrechtskonforme Abrechnung sicherstellen zu können. Sollte nun die Restriktion bestehen, dass bilanziell lediglich Gase bzw. Gasmischungen an Kunden geliefert werden können, für die die Abnahmestelle ausgelegt ist, würde es die Verordnung den Marktteilnehmern unmöglich machen, die Vorteile des bilanziellen Handels, die ja gerade in der Überwindung physischer Restriktionen liegen, zu nutzen.

Sollte die Vorgabe, dass die im Gas-Herkunftsnachweis bezeichnete Art des Gases der an den jeweiligen Gasverbraucher gelieferten Art des Gases entspricht, tatsächlich so gemeint sein, dass die im Herkunftsnachweis bezeichnete Gasart auch physisch beim Kunden ankommen muss, so würde eine Belieferung mit grünem Gas unmöglich gemacht. Die Einspeisung von grünem Gas erfolgt an einer anderen Stelle des Erdgasnetzes als die Gasentnahme. Da sich Moleküle erneuerbaren und nicht-erneuerbaren Ursprungs im Gasnetz vermischen, ist es faktisch nicht möglich, Kunden auch physisch mit den eingespeisten Grüngasmengen zu versorgen. Der bilanzielle Handel, dessen Vorteil ja gerade darin liegt, eingespeiste Grüngasmengen gezielt den jeweiligen Kunden zuzuordnen, würde dadurch von vornherein unterbunden. Damit würde Gebäudeeigentümern von vornherein die Möglichkeit genommen, Pflichten gemäß Gebäudeenergiegesetz durch den bilanziellen Bezug von grünem Gas zu erfüllen.

Dies wäre ein Widerspruch zu § 71f Absatz 3 Satz 3 GEG, der wie folgt lautet:

„Bei der Nutzung von grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate, die über ein netzgebundenes System geliefert werden, muss die Menge des entnommenen grünen oder blauen Wasserstoffs oder daraus hergestellter Derivate im Wärmeäquivalent am Ende eines Kalenderjahres der Menge von grünem oder blauem Wasserstoff oder daraus hergestellter Derivate entsprechen, die an anderer Stelle in das Netz eingespeist worden ist, und es müssen Massebilanzsysteme für den gesamten Transport und Vertrieb des grünen oder blauen Wasserstoffs oder daraus hergestellter Derivate von seiner Herstellung über seine Einspeisung in das Netz, seinen Transport im Netz bis zu seiner Entnahme aus dem Netz verwendet worden sein.“

Für eine erfolgreiche Transformation der Gasversorgung hin zu grünen Gasen ist die Möglichkeit zur bilanziellen Behandlung dieser Gase von überragender Bedeutung und muss auch zukünftig möglich sein!

Zu § 8 Absatz 1 Nummer 2

Die Definition und Anerkennung unvermeidbarer Abwärme sind in allen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien zu vereinheitlichen. Um die Potenziale zur Erreichung der Klimaziele vollständig nutzen zu können, ist hierbei zum einen zu berücksichtigen, dass unvermeidbare Abwärme den erneuerbaren gleichgestellt ist, wie es bspw. die BEW bereits

vorsieht. Zum anderen sind alle unvermeidbaren Abwärmequellen als solche anzuerkennen, wozu bspw. auch Rauchgase, Wärme aus allen verwertbaren Abfallmengen und sonstige Abwärme (wie z.B. auch aus Kühlwasser oder abgeführte Abwärme aus Luftkondensatoren) von Thermischen Abfallbehandlungsanlagen (oder allgemein von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen) gelten.

Begründung:

Die Nutzung unvermeidbarer Abwärme wird abhängig vom Anwendungsbereich unterschiedlich ausgelegt und definiert, bspw. im HKNRG, im GEG, in der BEW oder dem KWKG. Dies schafft eine enorme Verunsicherung, macht die Einhaltung aller Definitionen kaum möglich und verhindert so wichtige Projekte.

Zu § 8 Absatz 1 Nummer 3

Der VKU begrüßt, dass Wärme-Herkunftsnachweise nicht nur für erneuerbare Energie und unvermeidbare Abwärme, sondern auch für Energie aus thermischer Abfallbehandlung, die keine erneuerbare Energie ist, ausgestellt wird, wenn die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes eingehalten werden.

Begründung:

Für die Behandlung von Abfällen und Reststoffen gilt, dass der Kreislauf von Materialien nach dem Abfall- und Kreislaufwirtschaftsrecht grundsätzlich Vorrang hat, aber ein Teil der Abfälle und speziell auch Reste aus Recyclingprozessen energetisch zu verwerten sind. Die hierbei gewonnene und genutzte Energie entsteht als Nebeneffekt im Rahmen der Umsetzung eines öffentlich-rechtlichen oder privaten Entsorgungsauftrags. Unter diesen Voraussetzungen handelt es sich um eine treibhausgasneutrale Energiequelle und sollte deswegen auch mit erneuerbaren Energien dauerhaft gleichgestellt werden.

Hinzukommt, dass diese Abfälle in einer defossilisierten Zukunft ohnehin nur noch Kohlenstoff aus erneuerbaren Quellen enthalten werden. Ähnliches gilt für Wasserstoff, der klimaneutral hergestellt wird, und für Wasserstoff, bei dem der anfallende Kohlenstoff entweder gasförmig oder als Feststoff weiterverarbeitet bzw. klimaneutral gespeichert wird.

Zu § 10

Der VKU begrüßt, dass die in § 10 genannten Angaben nur auf Antrag des Anlagenbetreibers in den Gas- oder Wärme-Herkunftsnachweisen enthalten sind.

Begründung:

Das Herkunftsnachweissystem sollte möglichst einfach ausgestaltet sein. Daher sollten die Mindestanforderungen an Herkunftsnachweise auf das nötigste beschränkt sein und die darüber hinausgehenden Angaben freiwillig sein.

Zu § 10 Absatz 3 Nummer 5

Regelungsvorschlag:

Die in § 10 Absatz 3 Nummer 5 verwendeten Begriffe sollten präzisiert werden.

Begründung:

Die in § 10 Absatz 3 Nummer 5 verwendeten Begriffe sind nicht eindeutig. Zur gebotenen Klarheit sind Präzierungen erforderlich.

In § 10 Absatz 3 Nummer 5 sollte

- unter b) klargestellt werden, was mit “unterer Heizwert der KWK-Anlage” gemeint ist, insbesondere, ob die auf den (unteren) Heizwert bezogene thermische Leistung gemeint ist
- unter c) und d) klargestellt werden, ob sich der jeweilige Wirkungsgrad auf den (unteren) Heizwert oder den Brennwert (oberen Heizwert) bezieht.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Jan Wullenweber
Bereichsleiter Energiesystem
und Energieerzeugung
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-380
E-Mail: wullenweber@vku.de

Dr. Jürgen Weigt
Fachgebietsleiter Erneuerbare Energien

Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-387
E-Mail: weigt@vku.de